



Verordnung über die Tagesschule

BTM Brüttelen – Treiten – Müntschemier

vom 01. August 2026

Die in der Tagesschulverordnung gewählten Bezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 10.06.2021 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 23.02.2022 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule BTM der Gemischten Gemeinde Treiten vom 01.08.2020

folgende Verordnung über die Tagesschule BTM

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder der Primarschule BTM (Brüttelen, Treiten, Müntschemier) ab Kindergarten bis zur 6.Klasse an. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Bei Schulausfällen / Weiterbildungstage bleibt die Tagesschule in der Regel geöffnet und es wird auch eine Betreuung während der regulären Unterrichtszeit angeboten.

³ Das Tagesschulangebot umfasst Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung früh an schulfreien Nachmittagen
- d Nachmittagsbetreuung spät nach dem Unterricht.

⁴ Das Angebot wird jährlich in einer Bedarfsumfrage bei den Eltern angefragt.

⁵ Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern angeboten werden, wenn der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission zustimmt.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

- ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.
- ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Kommunikation verantwortlich.
- ³ Sie ist für die Personalführung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verantwortlich.
- ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

- ¹ Die Bedarfsumfrage findet im März statt.
- ² Die verbindliche Anmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt bis spätestens 31. Mai über die Plattform kiBon oder in Papierform.
- ⁴ Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ⁵ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- ⁶ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- ⁷ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.
- ⁸ Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

Artikel 5

Abmeldung

- ¹ Die Kinder können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- ² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis am 15. Januar schriftlich mittels Formular zu erfolgen.
- ³ Bei Wegzug aus den Gemeinden Brüttelen, Treiten und Müntschemier können Kinder mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 6

Ausschluss

- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 7

Elterngebühren

- ¹ Die Berechnung der Betreuungsgebühren richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.
- ² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. Diese wird mittels der von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bereitgestellten Software (Ki-Bon) berechnet.
- ³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen.
- ⁴ Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, oder wird die Anmeldung über kiBon nach der Anmeldefrist eingereicht, wird die maximale Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben. Zur Überprüfung von Unklarheiten ermächtigen die Eltern die Gemeindeverwaltung Treiten, bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Auskunft über die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einzuholen.
- ⁵ Mitarbeitende der Tagesschule erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder auf die kiBon-Tarifeinstufung 10% Rabatt pro Betreuungsstunde. Die Verpflegung ist ohne Vergünstigung zu bezahlen.
- ⁶ Für die Betreuungskosten der Kinder, welche nur bei Schulausfällen / Weiterbildungstage die Tagesschule besuchen, wird eine Pauschalgebühr von CHF 8 pro Betreuungsstunde verrechnet. Die Kosten für die Mahlzeiten werden zum gleichen Preis wie für die anderen Tagesschulkinder angeboten.
- ⁷ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung Treiten.

Artikel 8

Mahlzeitengebühren

- ¹ Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- ² Die Gebühren für Mahlzeiten werden bei Absenzen nicht verrechnet. Die Abmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen.
- ³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren. Die Kosten von CHF 4.00 pro Mittagessen werden als Gehaltsnebenleistung im Lohnausweis deklariert.
- ⁴ Die Lehrpersonen können ein Mittagessen für CHF 10.00 pro Mal beziehen.

Artikel 9

- Schulweg
- ¹ Der Schulweg und Bustransport vom Schulhaus/Kindergarten zum Tagesschulstandort und zurück, liegt in der Verantwortung der Tagesschule.

Artikel 10

- Versicherung
- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Artikel 11

- Abwesenheiten
- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
- ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses während der Abwesenheitsdauer erlassen.
- ³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Artikel 12

- Konferenz der Betreuungspersonen
- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
- ² Es finden 8 - 10 Konferenzen pro Schuljahr statt, welche sich mit folgenden Themen beschäftigen:
- a Organisation der Tagesschule
 - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c Pädagogische Grundsätze
 - d Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 13

- Leitbild
- ¹ Die Tagesschule richtet sich nach dem Leitbild der Primarschule BTM und ist in der Organisation derselben integriert.

Artikel 14

- Zuständigkeit
- ¹ Die Anstellungsbehörde für die Tagesschulleitung ist die Schulkommission BTM.
 - ² Für das Anstellungsverfahren der Betreuungspersonen ist die Tagesschulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zuständig.
 - ³ Die Besoldung der Lehrpersonen, welche auch an der Primarschule BTM oder einer anderen Schule arbeiten, erfolgt über die PERSISKA.
 - ⁴ Für die nicht pädagogischen Betreuungspersonen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemischten Gemeinde Treiten.
 - ⁵ Die Teilnahme an Kommissions- und Schulleitungssitzungen gelten für die Tagesschulleitung als Arbeitszeit.

Artikel 15

- Inkraftsetzung
- Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2026 in Kraft. Sie hebt sämtliche altrechtlichen Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Treiten hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 23. März 2026 genehmigt.

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jakob Etter Céline Weibel

Treiten, 23. März 2026

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Anzeiger 13 vom 27. März 2026 bekanntgegeben.

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel